



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Fristen für Datengrundlagen (Drs. 18/1816)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. erhaltenswerte Biotop zu erfassen, zu bewerten und in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung einzutragen, die im Internet veröffentlicht werden, und die Biotopkartierung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Jahren zu wiederholen,“

b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Verbreitung und das Vorkommen von Arten und deren Lebensräume zu erfassen sowie geeignete Biotopverbundbestandteile zu ermitteln, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben,“

c) Die bisherigen Nrn. 5 bis 13 werden Nrn. 6 bis 14.

d) In der neuen Nr. 13 werden die Wörter „nach Bedarf fortzuentwickeln,“ durch die Wörter „mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben,“ ersetzt.

e) In der neuen Nr. 14 werden nach dem Wort „Zeitabständen“ die Wörter „mindestens aber alle zehn Jahre“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 11 und 12.

Begründung:

Die Aufgaben des Landesamtes für Umwelt werden konkretisiert und für Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm und Rote Listen Mindestfristen für die Aktualisierung eingeführt. Die Aktualisierung dieser Kernelemente des Biodiversitätsmonitorings wurde vernachlässigt, so dass die meisten Roten Listen inzwischen 15 Jahre alt sind und die Arten- und Biotopschutzprogramme bei 13 Landkreisen und 19 Städten älter als 20 Jahre sind.